

Grundsatz

Wird nach § 946 BGB eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache. Geht man also davon aus, daß ein Bildstock (welcher im abgebauten Zustand zweifelsohne eine bewegliche Sache darstellt) aufgrund seiner Versetzung auf das neue Grundstück tatsächlich zu einem festen Bestandteil dieses Grundstückes wird, würde der Eigentümer des neuen Standortflurstückes kraft Gesetzes und damit automatisch neuer Eigentümer auch des Bildstockes. Die betroffenen Parteien hätten in diesem Fall keinen Freiraum für die Vereinbarung einer davon abweichenden Eigentumsregelung, weil wesentliche Bestandteile einer Sache gem. § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Es existiert hier nur noch das rechtlich unteilbare Grundeigentum; der ursprüngliche Eigentümer des Bildstockes verliert sein Eigentum, kann für diesen Rechtsverlust allerdings eine gewisse Entschädigung beanspruchen (§ 951 BGB).

Wesentlicher Bestandteil – Scheinbestandteil

Wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist gem. § 946 Abs. 1 BGB nur, was mit dem Grundstück fest verbunden ist. Die Verbindung muss so fest sein, daß eine Trennung zur Beschädigung einer der beiden Sachen führen würde oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich wäre. Beides kann im Falle eines Bildstock überwiegend bejaht werden, auch wenn die Antwort sicher nicht so eindeutig ausfallen mag wie z.B. bei einem gemauerten (ggf. noch unterkellerten) Gebäude. Entscheidend ist insbesondere, daß der Bildstock ja nicht etwa „lose“ auf das Grundstück gestellt wird, sondern auf ein Fundament, daß zuvor in den Boden eingelassen worden ist (durchschnittlich etwa 50 cm tief). Mit diesem Fundament wird er aufgrund der erforderlichen Standfestigkeit und auch wegen des Frostschutzes mechanisch fest verbunden (Stahlanker) und kann deshalb nicht ohne entsprechenden Aufwand wieder entfernt werden. Natürlich können Bildstöcke letztlich so gut wie immer abgebaut und anderweitig verbracht werden, aber dies wäre technisch (natürlich mit einem weit höheren Aufwand) letztlich auch bei einem Gebäude möglich, so daß dieser Umstand der vorgenannten Beurteilung nicht entgegen stehen dürfte. Nimmt man die genannte Vorschrift wortgenau, tritt weiterhin auch eine gewisse „Beschädigung“ – zumindest am Grundstück – beim Entfernen eines Bildstockes auf, denn er hinterläßt ein zumeist jetzt nutzloses, evtl. auch störendes Fundament oder gar – wenn dieses auch noch entfernt werden sollte – eine Grube. Darüberhinaus treten sehr häufig auch Schäden am Bildstock selbst auf, insbesondere, wenn er nicht sachgerecht / nicht fachmännisch abgebaut wird.

Zu untersuchen wäre allerdings noch, ob wegen der nicht gar zu seltenen Praxis der Bildstockversetzung zwischen Bildstock und Grundstück nicht etwa doch nur eine Verbindung zu einem vorübergehenden Zweck entstanden ist und es sich beim Bildstock folglich nur um einen Scheinbestandteil im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB handelt. Dieser Auffassung kann der Unterzeichner jedoch aus folgenden Gründen nicht beipflichten:

In einem Fachaufsatz von Dr. Christopher Woitkewitsch vom September 2004 (veröffentlicht unter <http://www.net-lawyer.de>) ist beispielsweise folgendes zu lesen:

„Für die Begründung eines Scheinbestandteils ist es grundsätzlich erforderlich, dass bereits im Zeitpunkt der Verbindung der beweglichen Sache mit dem Grundstück diese Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt; der spätere Wegfall der Verbindung muß von vornherein beabsichtigt, oder nach der Natur der Sache sicher sein. Maßgeblich ist insofern der innere Wille des Verbindenden, der jedoch mit dem nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt vereinbar sein muß. Es genügt nicht, dass nach den Vorstellungen der Beteiligten eine Trennung nicht ausgeschlossen ist; vielmehr kommt es auf den vom Einfügenden erwarteten normalen Lauf der Dinge an.“

Zur Beurteilung dieser Umstände im Falle eines Bildstockes ist weiterhin nachfolgend formulierter Grundsatz aus „Martin / Krautzberger – Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege“ (Verlag C.H. Beck, München, 2004, Seite 187 ff) hilfreich:

„Oberstes Ziel des Denkmalschutzes ist [...] die möglichst unveränderte Erhaltung des als Kunst- oder Geschichtsdenkmal im Status quo geschützten Denkmals. Dies ergibt sich bereits generell aus der Denkmalwürdigkeit, d.h. aus dem [...] Anspruch der Allgemeinheit auf Erhaltung [...]. Insbesondere gilt es nicht notwendige Eingriffe zu vermeiden und sie möglichst auf ein denkmalverträgliches Mindestmaß zu reduzieren.“

Auf die Praxis übertragen bedeutet dies im Falle der Versetzung eines Bildstockes, daß dieser im Grundsatz an seinem (historisch angestammten) Ort zu verbleiben hat. Der Bildstock hat in der Regel einen historisch oft auch belegbaren Bezug zu „seinem“ Platz, er wurde aus oft guten Gründen dorthin „verpflanzt“. Enge Beziehungen zu ihrem Standort bestehen z.B. bei den sog. „Unfallmarterln“, aber auch bei Bildstöcken, die zum Gedenken an einen besonderen Erntesegen an einem bestimmten Acker oder in einer bestimmten Flur errichtet wurden (einige alte Flurnamen enthalten deshalb volksmundliche Bildstockbezeichnungen). Darüber hinaus wählt beispielsweise ein privater Bildstockstifter zumeist mit Absicht einen bestimmten Standort, der den Bezug zu seinem Grund und Boden aufrecht hält.

Neben der Substanz des Bildstockes selbst soll deshalb auch sein Standort soweit wie möglich „erhalten“ werden, und zwar zugunsten so vieler künftiger Generationen wie möglich, also auf möglichst unbegrenzte Zeit. Eine Versetzung ist daher auch nach Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes erlaubnispflichtig; ihr soll nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.

Gleichwohl bringen die natürlichen Veränderungen der Lebensumstände und des Umfeldes im einen oder anderen Fall die Notwendigkeit mit sich, daß eine Bildstockversetzung begründet ist. So befinden sich Bildstöcke durch Straßenerweiterungen plötzlich unmittelbar am Straßenrand oder gar mitten in der geplanten Trasse. In diesen Fällen wäre das Kleindenkmal durch den Verbleib am Ort nicht nur selbst in seinem Bestand bedroht, sondern es stellt ggf. auch eine nicht hinnehmbare Gefahr für den Verkehr dar. Die Untere Denkmalschutzbehörde wird hier also im Rahmen ihrer Ermessensausübung oft zum Ergebnis kommen, daß eine Versetzung gerechtfertigt ist.

Dabei hat immer ein sorgfältiges Abwägen der Argumente, die für eine Versetzung plädieren mit denen zu erfolgen, die für ein Beibehalten des gegenwärtigen Standortes sprechen. Kommt man dann zum Ergebnis, daß die Versetzung begründet ist, hat dieser „notwendige Eingriff“ im Sinne der oben genannten Zielsetzung so gering wie nur möglich auszufallen. Der neue Standort soll beispielsweise so nah wie nur möglich am ursprüngliche Standort gelegen sein, um den geringstmöglichen Verlust an Identität zu gewährleisten.

Entscheidend für unsere Fragestellung ist aber der Umstand, daß diese Versetzung nach den genannten Grundprinzipien von allen Beteiligten als Ausnahme begriffen wird und deshalb eben nicht nur für einen vorübergehenden Zweck oder nur für eine bestimmte (absehbare) Zeit gültig angesehen wird, sondern auf Dauer – für einen so lange wie nur möglich währenden Zeitraum – erfolgen soll. Ziel muß es also u.a. sein, den neuen Standort so auszusuchen, daß er als zukünftig „endgültiger“ Standort fungieren kann, so weit dies aus menschlicher Sicht abschätzbar ist.

Aus diesen Gründen trifft das Merkmal eines Scheinbestandteils für einen Bildstock regelmäßig nicht zu.

Schlußfolgerung

In der Summe ist daher davon auszugehen, daß es sich bei einem Bildstock um einen festen Grundstücksbestandteil im Sinne des § 946 BGB handelt, der durch Versetzen auf ein „fremdes“ Grundstück kraft Gesetzes in das Grundstückseigentum übernommen wird.

Eine Vereinbarung zum Zwecke, das Eigentum am Bildstock beim ehemaligen Eigentümer und nicht beim Grundstückseigentümer des neuen Standortes zu belassen, wäre rechtlich somit unwirksam. Es müssen andere Alternativen gesucht werden.

Mögliche Vereinbarungen

Innerhalb der Unteren Denkmalschutzbehörde wurden die aufgrund der Rechtslage noch möglichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten diskutiert. Folgende zwei Vorschläge haben sich hierbei herausgebildet:

- Vereinbarung auf Übernahme aller aus der Erhaltungsverpflichtung nach Denkmalschutzgesetz erwachsenden Kosten durch den ehemaligen Eigentümer.
- Aufkauf des neuen Standortgrundstückes oder einer Teilfläche durch den ehemaligen Eigentümer. Damit bleibt das Eigentum am Bildstock in den „alten“ Händen.